Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3719

Kleine Anfrage Nr. 295

der Fraktion der Deutschen Partei

betr. Ergänzung zum Umstellungsgesetz.

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Praxis § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes in bäuerlichen Verhältnissen zu großen Unbilligkeiten deswegen führt, weil viele Gerichte den Begriff der bevorrechtigten „Auseinandersetzungen" zu eng fassen? Wenn z. B. Eltern oder Ehegatten dinglich gesicherte Reichsmarkverbindlichkeiten zugunsten ihrer Kinder oder des anderen Ehegatten abgelöst haben, verwandeln sich diese Forderungen nur im Verhältnis 10 : 1 in D-Markforderungen, obwohl nach der ganzen Sachlage eine Auseinandersetzung bzw. Abfindung vorbereitet werden sollte.

Ist die Bundesregierung in der Lage, dem Bundestag einen Entwurf zu einem Ergänzungsgesetz vorzulegen, der diese Unbilligkeiten ausräumt?

Bonn, den 2. Oktober 1952

Dr. von Merkatz
Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 100
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1